

StPO, der Beziehungen nach § 47 FGB ausnimmt.

Die Angehörigeneigenschaft bezieht sich auf den Tatzeitpunkt. Das gilt auch für die engeren familiären Beziehungen nach d) und e), selbst wenn sie infolge der Tat aufgelöst wurden. Schwägerschaft wird familienrechtlich durch Auflösung der sie begründeten Ehe beendet.

9. Bei der endgültigen Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens oder Rücknahme des Strafantrags ist über die Auslagen des Verfahrens gemäß § 366 StPO zu entscheiden.

Literatur

A. Hartmann/H. Pompoes, „Die Anhängigkeit von Strafsachen bei Gericht“, NJ 1970/19, S. 569, 572.

H. Luther (I)/J. Seidel (II), „Zur Belehrung des Geschädigten über die Notwendigkeit des Antrags auf Strafverfolgung“, NJ 1973/11, S. 324.

H. Luther, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1973/13, S. 392 ff.

R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ 1968/8, S. 231, 234.

R. Müller, J. Schlegel, „Prozessuale Konsequenzen bei Antragsdelikten“, NJ 1978/8, S. 354.

D. Petzold/H. Schmidt, „Die Rücknahme des Strafantrags und ihre strafprozessualen Konsequenzen“, NJ 1976/24, S. 742 ff.

H. Pompoes/R. Schindler, „Zum Recht Erziehungsberechtigter auf Stellung des Strafantrags gemäß § 2 StGB“, NJ 1971/4, S. 108.

W. Rössger/J. Troch, „Zur Rücknahme des Strafantrags bei Antragsdelikten“, NJ 1976/16, S. 492 f.

J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115 bis 117 StGB)“, NJ 1971/6, S. 165, 169.

R. Schröder, „Strafverfolgung im öffentlichen Interesse bei Antragsdelikten“, NJ 1970/7, S. 215.

R. Seifert, „Wer zählt zu den ‚Angehörigen‘ i.S. des § 2 StGB?“, NJ 1968/23, S. 719 ff.

§3

(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind.

(2) Eine solche Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1. § 3 gibt in Fortführung von § 1, insbesondere seines Abs. 2, gesetzliche Kriterien dafür, wann eine Handlung keine Straftat ist, obwohl sie formal dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht. Diese Kriterien müssen stets im Zusammenhang mit den in § 1 gegebenen Merkmalen der Vergehen und Verbrechen gesehen und angewandt werden. Es ist ein wichtiges Prinzip des sozialistischen Strafrechts, eine Handlung nicht isoliert und formal nur nach

ihrem äußeren Erscheinungsbild, sondern immer im Zusammenhang mit allen tat- und täterbezogenen Umständen nach ihrem materiellen Gehalt zu beurteilen und danach ihren materiellrechtlichen Charakter als Straftat (Verbrechen und Vergehen) oder als Verfehlung bzw. Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarverstoß zu bestimmen.

2. Voraussetzung für die Anwendung des § 3 ist, daß eine Handlung vorliegt,